

TE Vwgh Erkenntnis 1989/9/7 89/16/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

FinStrG §103 litd;

FinStrG §68 Abs2;

FinStrG §68 Abs3;

VwRallg;

1. FinStrG Art. 1 § 103 heute
2. FinStrG Art. 1 § 103 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. FinStrG Art. 1 § 103 gültig von 01.01.1976 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

1. FinStrG Art. 1 § 68 heute
2. FinStrG Art. 1 § 68 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
3. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
5. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
6. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
7. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
8. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
9. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

1. FinStrG Art. 1 § 68 heute
2. FinStrG Art. 1 § 68 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
3. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
5. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
6. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
7. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
8. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
9. FinStrG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 197;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Karlik und die Hofräte Dr. Närr und Mag. Meisl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Samonig, über die Beschwerde 1.) der FT und 2.) der CH, beide in München, beide vertreten durch Dr. Walter Haupolter, Rechtsanwalt in Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, gegen den Bescheid des Berufungssenates II (für selbständige Berufe) bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz vom 21. Jänner 1988, Zl. 492/2-GA 6-DWi/86, betreffend Finanzvergehen der Hinterziehung von Eingangsabgaben, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Karlik und die Hofräte Dr. Närr und Mag. Meisl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Samonig, über die Beschwerde 1.) der FT und 2.) der CH, beide in München, beide vertreten durch Dr. Walter Haupolter, Rechtsanwalt in Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, gegen den Bescheid des Berufungssenates römisch zwei (für selbständige Berufe) bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz vom 21. Jänner 1988, Zl. 492/2-GA 6-DWi/86, betreffend Finanzvergehen der Hinterziehung von Eingangsabgaben, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Der Bund hat den beiden Beschwerdeführerinnen zur ungeteilten Hand Aufwendungen in der Höhe von S 10.440,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Nach Lage der Akten des Verwaltungsverfahrens hatte das Zollamt Salzburg als Finanzstrafbehörde erster Instanz die Erstbeschwerdeführerin nach mündlicher Verhandlung mit Erkenntnis vom 6. August 1986 des Finanzvergehens der Hinterziehung von Eingangsabgaben nach § 35 Abs. 2 FinStrG schuldig erkannt, begangen dadurch, daß sie im Herbst 1980 anlässlich ihrer Einreise in das österreichische Zollgebiet mit dem in der Bundesrepublik Deutschland unter dem amtlichen Kennzeichen M-UA 4156 für die Zweitbeschwerdeführerin zum Verkehr zugelassenen eingangsabgabepflichtigen Personenkraftwagen der Marke Nissan-Datsun Laurel im Zollwert von 97.000,-- S vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht eine Verkürzung von Eingangsabgaben in Höhe von 64.408,-- S dadurch bewirkt habe, daß sie - infolge der unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben hinsichtlich ihrer Wohnsitzeverhältnisse - das formlose Vormerkverfahren entgegen den Bestimmungen des § 93 ZollG in Anspruch genommen habe. Wegen dieses Finanzvergehens hatte die Finanzstrafbehörde erster Instanz über die Erstbeschwerdeführerin gemäß § 35 Abs. 4 FinStrG eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,-- S (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Tage) verhängt und im Grunde des § 35 Abs. 4 iVm § 17 FinStrG auf Verfall des streitverfangenen Personenkraftwagens erkannt. Ferner war ausgesprochen worden, daß die Zweitbeschwerdeführerin (Verfallsbeteiligte) den Verfall des genannten Personenkraftwagens gegen sich gelten zu lassen habe. Nach Lage der Akten des Verwaltungsverfahrens hatte das Zollamt Salzburg als Finanzstrafbehörde erster Instanz die Erstbeschwerdeführerin nach mündlicher Verhandlung mit Erkenntnis vom 6. August 1986 des Finanzvergehens der Hinterziehung von Eingangsabgaben nach Paragraph 35, Absatz 2, FinStrG schuldig erkannt, begangen dadurch, daß sie im Herbst 1980 anlässlich ihrer Einreise in das österreichische Zollgebiet mit dem in der Bundesrepublik Deutschland unter dem amtlichen Kennzeichen M-UA 4156 für die Zweitbeschwerdeführerin zum Verkehr zugelassenen eingangsabgabepflichtigen Personenkraftwagen der Marke Nissan-Datsun Laurel im Zollwert von 97.000,-- S vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht eine Verkürzung von Eingangsabgaben in Höhe von 64.408,-- S dadurch bewirkt habe, daß sie - infolge der unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben hinsichtlich ihrer Wohnsitzeverhältnisse - das formlose Vormerkverfahren entgegen den Bestimmungen des Paragraph 93, ZollG in Anspruch genommen habe. Wegen dieses Finanzvergehens hatte die Finanzstrafbehörde erster Instanz über die Erstbeschwerdeführerin gemäß Paragraph 35, Absatz 4, FinStrG eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,-- S (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Tage) verhängt und im Grunde des Paragraph 35, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 17, FinStrG auf Verfall des streitverfangenen Personenkraftwagens erkannt. Ferner war ausgesprochen worden, daß die Zweitbeschwerdeführerin (Verfallsbeteiligte) den Verfall des genannten Personenkraftwagens gegen sich gelten zu lassen habe.

Der Berufungssenat II (für selbständige Berufe) bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz gab mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 21. Jänner 1988 der Berufung der beiden

Beschwerdeführerinnen, in der die Erstbeschwerdeführerin die Annahme der Finanzstrafbehörde erster Instanz, sie habe vorsätzlich gehandelt, bekämpfte und die Zweitbeschwerdeführerin die ihr angelastete auffallende Sorglosigkeit in Streit zog, keine Folge. Zur Begründung wurde nach Darstellung des Sachverhaltes und Wiedergabe des Berufungsvorbringens, soweit für die Beschwerde von Relevanz, zur subjektiven Tatseite ausgeführt, nach den unbedenklichen Erkenntnisfeststellungen des Zollamtes Salzburg ergebe sich, daß "man" vor allem der Aussage der als "Zeugin" vernommenen Zweitbeschwerdeführerin gefolgt sei, wonach die Erstbeschwerdeführerin ihren Wohnsitz in Österreich habe und daher den streitverfangenen Personkraftwagen in Zell am See hätte anmelden müssen. Der Zweitbeschwerdeführerin sei der Umstand, daß das Auto noch unter ihrem Namen "laufe", persönlich unangenehm gewesen, weshalb sie der Erstbeschwerdeführerin schon einige Male gesagt hätte, sie solle es ummelden. Ein weiterer Grund, daß die Erstbeschwerdeführerin das Auto nicht auf ihren Namen umgemeldet hätte, sei gewesen, daß sie sich bei einem österreichischen Zollamt erkundigt hätte und sie dann ihr gegenüber geäußert hätte, daß die Erstbeschwerdeführerin das Auto nicht verzollen möchte, weil der Zoll dafür zu hoch sei. Dies sei auch der Grund gewesen, warum die Zweitbeschwerdeführerin sich letztlich auch bereit erklärt habe, daß das Auto nach wie vor auf ihren Namen "laufe". Die Zweitbeschwerdeführerin habe also den Personkraftwagen der Erstbeschwerdeführerin überlassen, wobei die beiden Beschwerdeführerinnen dabei verblieben seien, daß derselbe unter dem Namen der Zweitbeschwerdeführerin "weiterlaufe" und die Erstbeschwerdeführerin keinen Zoll bezahlen müsse. Die Erstbeschwerdeführerin habe daher zumindest mit Eventualvorsatz (*dolus eventualis*) gehandelt, weil sie die Verwirklichung des dem gesetzlichen Tatbild des § 35 Abs. 2 FinStrG entsprechenden Sachverhaltes ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden habe, zumal sie offenbar das mit ihrem Handeln verbundene Risiko erkannt und als zu hoch eingeschätzt habe, daß sie die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbildes ernst genommen, d.h. als naheliegend angesehen, sich aber dennoch zur Tat entschlossen habe, weil sie auch einen solchen Ablauf der Ereignisse hinzunehmen gewillt gewesen sei. Da eine zumindest bedingt vorsätzliche Tatbegehung anzunehmen sei, berufe sich die Erstbeschwerdeführerin zu Unrecht auf den Schuldausschließungsgrund des entschuldbaren Irrtums nach § 9 FinStrG. Auch der Berufung der Zweitbeschwerdeführerin komme, so führte die belangte Behörde im Zusammenhang weiter aus, keine Berechtigung zu. Das Zollamt Salzburg habe zur "auffallenden Sorglosigkeit" der Zweitbeschwerdeführerin als ihren Beitrag im Sinne des § 17 Abs. 3 lit. a FinStrG zur Begehung des Finanzvergehens mit diesem Gegenstand durch die Erstbeschwerdeführerin im Rahmen der zutreffenden und überzeugenden Beweiswürdigung eingehend Stellung genommen, weshalb die insbesondere auf der Aussage der "Zeugin" und dem Verfahren als Nebenbeteiligte zugezogenen Zweitbeschwerdeführerin beruhenden Erkenntnisfeststellungen unbedenklich erschienen. Weitere Umstände, welche die in der Berufungsausführung dargelegten Behauptungen der Zweitbeschwerdeführerin bekräftigen und eine Änderung der Entscheidung, nämlich die Aufhebung des Verfalles rechtfertigen, lägen auch hier weder, nach der Aktenlage vor noch seien solche im Berufungsverfahren hervorgekommen. Demnach habe das Zollamt Salzburg, ausgehend von der obzitierten unbedenklichen Aussage der Zweitbeschwerdeführerin als Zeugin zu Recht angenommen, daß sie durch ihre - wenn auch nur auffallend sorglose - Tätigkeit des Überlassens des streitverfangenen Personkraftwagens in Kenntnis der bedenklichen Umstände einen Beitrag im Sinne des § 17 Abs. 3 lit. a FinStrG zur Verübung des Finanzvergehens geleistet habe. Der Berufungssenat römisch zwei (für selbständige Berufe) bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz gab mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 21. Jänner 1988 der Berufung der beiden Beschwerdeführerinnen, in der die Erstbeschwerdeführerin die Annahme der Finanzstrafbehörde erster Instanz, sie habe vorsätzlich gehandelt, bekämpfte und die Zweitbeschwerdeführerin die ihr angelastete auffallende Sorglosigkeit in Streit zog, keine Folge. Zur Begründung wurde nach Darstellung des Sachverhaltes und Wiedergabe des Berufungsvorbringens, soweit für die Beschwerde von Relevanz, zur subjektiven Tatseite ausgeführt, nach den unbedenklichen Erkenntnisfeststellungen des Zollamtes Salzburg ergebe sich, daß "man" vor allem der Aussage der als "Zeugin" vernommenen Zweitbeschwerdeführerin gefolgt sei, wonach die Erstbeschwerdeführerin ihren Wohnsitz in Österreich habe und daher den streitverfangenen Personkraftwagen in Zell am See hätte anmelden müssen. Der Zweitbeschwerdeführerin sei der Umstand, daß das Auto noch unter ihrem Namen "laufe", persönlich unangenehm gewesen, weshalb sie der Erstbeschwerdeführerin schon einige Male gesagt hätte, sie solle es ummelden. Ein weiterer Grund, daß die Erstbeschwerdeführerin das Auto nicht auf ihren Namen umgemeldet hätte, sei gewesen, daß sie sich bei einem österreichischen Zollamt erkundigt hätte und sie dann ihr gegenüber geäußert hätte, daß die Erstbeschwerdeführerin das Auto nicht verzollen möchte, weil der Zoll dafür zu hoch sei. Dies sei auch der Grund gewesen, warum die Zweitbeschwerdeführerin sich letztlich auch bereit erklärt habe, daß das Auto nach wie vor auf

ihren Namen "laufe". Die Zweitbeschwerdeführerin habe also den Personenkraftwagen der Erstbeschwerdeführerin überlassen, wobei die beiden Beschwerdeführerinnen dabei verblieben seien, daß derselbe unter dem Namen der Zweitbeschwerdeführerin "weiterlaufe" und die Erstbeschwerdeführerin keinen Zoll bezahlen müsse. Die Erstbeschwerdeführerin habe daher zumindest mit Eventualvorsatz (*dolus eventualis*) gehandelt, weil sie die Verwirklichung des dem gesetzlichen Tatbild des Paragraph 35, Absatz 2, FinStrG entsprechenden Sachverhaltes ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden habe, zumal sie offenbar das mit ihrem Handeln verbundene Risiko erkannt und als zu hoch eingeschätzt habe, daß sie die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbildes ernst genommen, d.h. als naheliegend angesehen, sich aber dennoch zur Tat entschlossen habe, weil sie auch einen solchen Ablauf der Ereignisse hinzunehmen gewillt gewesen sei. Da eine zumindest bedingt vorsätzliche Tatbegehung anzunehmen sei, berufe sich die Erstbeschwerdeführerin zu Unrecht auf den Schuldaußschließungsgrund des entschuldbaren Irrtums nach Paragraph 9, FinStrG. Auch der Berufung der Zweitbeschwerdeführerin komme, so führte die belangte Behörde im Zusammenhang weiter aus, keine Berechtigung zu. Das Zollamt Salzburg habe zur "auffallenden Sorglosigkeit" der Zweitbeschwerdeführerin als ihren Beitrag im Sinne des Paragraph 17, Absatz 3, Litera a, FinStrG zur Begehung des Finanzvergehens mit diesem Gegenstand durch die Erstbeschwerdeführerin im Rahmen der zutreffenden und überzeugenden Beweiswürdigung eingehend Stellung genommen, weshalb die insbesondere auf der Aussage der "Zeugin" und dem Verfahren als Nebenbeteiligte zugezogenen Zweitbeschwerdeführerin beruhenden Erkenntnisfeststellungen unbedenklich erschienen. Weitere Umstände, welche die in der Berufungsausführung dargelegten Behauptungen der Zweitbeschwerdeführerin bekräftigen und eine Änderung der Entscheidung, nämlich die Aufhebung des Verfalles rechtfertigen, lägen auch hier weder, nach der Aktenlage vor noch seien solche im Berufungsverfahren hervorgekommen. Demnach habe das Zollamt Salzburg, ausgehend von der obzitierten unbedenklichen Aussage der Zweitbeschwerdeführerin als Zeugin zu Recht angenommen, daß sie durch ihre - wenn auch nur auffallend sorglose - Tätigkeit des Überlassens des streitverfangenen Personenkraftwagens in Kenntnis der bedenklichen Umstände einen Beitrag im Sinne des Paragraph 17, Absatz 3, Litera a, FinStrG zur Verübung des Finanzvergehens geleistet habe.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführerinnen zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf den gesetzlichen Richter und auf die Unverletzlichkeit des Eigentums. Die Behandlung der Beschwerde wurde vom Verfassungsgerichtshof mit dem Beschluß vom 10. März 1989, B 235/89, gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG abgelehnt, weil spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht anzustellen seien. Gleichzeitig wurde die Beschwerde nach Art. 144 Abs. 3 B-VG antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführerinnen zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf den gesetzlichen Richter und auf die Unverletzlichkeit des Eigentums. Die Behandlung der Beschwerde wurde vom Verfassungsgerichtshof mit dem Beschluß vom 10. März 1989, B 235/89, gemäß Artikel 144, Absatz 2, B-VG abgelehnt, weil spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht anzustellen seien. Gleichzeitig wurde die Beschwerde nach Artikel 144, Absatz 3, B-VG antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Der Bundesminister für Finanzen legte die Akten des Verwaltungsverfahrens und die von der Finanzlandesdirektion für Salzburg erstattete Gegenschrift vor, in der die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt wird.

Der Gerichtshof hat erwogen:

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich die Erstbeschwerdeführerin nach ihrem gesamten Vorbringen in dem Recht, nicht des Finanzvergehens der Hinterziehung von Eingangsabgaben nach § 35 Abs. 2 FinStrG für schuldig erkannt und hiefür bestraft zu werden und die Zweitbeschwerdeführerin in dem Recht auf Nichterkennung des Verfalles bezüglich des streitverfangenen Personenkraftwagens verletzt. Sie tragen hiezu unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde vor, der Berufungssenat II sei nach seiner selbst geführten Bezeichnung im angefochtenen Bescheid für die Angehörigen selbständiger Berufe zuständig. Beide Beschwerdeführerinnen seien nach der Aktenlage unselbständig erwerbstätig gewesen und im Ruhestand. Der gesetzliche Richter wäre somit für sie jener Berufungssenat bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg gewesen, der für die Angehörigen unselbständiger Berufe eingerichtet sei. Es sei dies in Zollangelegenheiten der Berufungssenat IV. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich die Erstbeschwerdeführerin nach ihrem

gesamten Vorbringen in dem Recht, nicht des Finanzvergehens der Hinterziehung von Eingangsabgaben nach Paragraph 35, Absatz 2, FinStrG für schuldig erkannt und hiefür bestraft zu werden und die Zweitbeschwerdeführerin in dem Recht auf Nichterkennung des Verfalles bezüglich des streitverfangenen Personenkraftwagens verletzt. Sie tragen hiezu unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde vor, der Berufungssenat römisch zwei sei nach seiner selbst geführten Bezeichnung im angefochtenen Bescheid für die Angehörigen selbständiger Berufe zuständig. Beide Beschwerdeführerinnen seien nach der Aktenlage unselbständig erwerbstätig gewesen und im Ruhestand. Der gesetzliche Richter wäre somit für sie jener Berufungssenat bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg gewesen, der für die Angehörigen unselbständiger Berufe eingerichtet sei. Es sei dies in Zollangelegenheiten der Berufungssenat römisch vier.

Dieses Vorbringen ist begründet.

Gemäß § 62 Abs. 2 FinStrG obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel einem Berufungssenat als Organ der Finanzstraßbehörde zweiter Instanz, wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies - wie im Beschwerdefall - im Rechtsmittel begehrt. Die Berufungssenate bestehen aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Richter des Dienststandes. Weiters gehören dem Berufungssenat ein Beamter des höheren Finanzdienstes sowie zwei Laienbeisitzer an (§ 66 Abs. 2 FinStrG). Die Laienbeisitzer sind den für das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen gebildeten Berufungskommissionen (§§ 263-268 BAO) zu entnehmen, wobei ausschließlich jene Mitglieder und Stellvertreter zu berücksichtigen sind, die von den gesetzlichen Berufsvertretungen entsendet wurden (§ 67 Abs. 2 FinStrG). Gemäß Paragraph 62, Absatz 2, FinStrG obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Entscheidung über das Rechtsmittel einem Berufungssenat als Organ der Finanzstraßbehörde zweiter Instanz, wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies - wie im Beschwerdefall - im Rechtsmittel begehrt. Die Berufungssenate bestehen aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Richter des Dienststandes. Weiters gehören dem Berufungssenat ein Beamter des höheren Finanzdienstes sowie zwei Laienbeisitzer an (Paragraph 66, Absatz 2, FinStrG). Die Laienbeisitzer sind den für das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen gebildeten Berufungskommissionen (Paragraphen 263 -, 268, BAO) zu entnehmen, wobei ausschließlich jene Mitglieder und Stellvertreter zu berücksichtigen sind, die von den gesetzlichen Berufsvertretungen entsendet wurden (Paragraph 67, Absatz 2, FinStrG).

Gemäß § 68 Abs. 2 FinStrG ist bei der Einrichtung sowohl der Spruchsenate als auch der Berufungssenate mindestens ein Senat vorzusehen, dessen Laienbeisitzer von gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe (lit. a), sowie ein Senat, dessen Laienbeisitzer von gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet sind (lit. b), um zu gewährleisten, daß dem Senat, welcher über den Beschuldigten erkennt, Laienbeisitzer angehören, die der gesetzlichen Berufsvertretung des Beschuldigten nahestehen. Dementsprechend haben nach der Anordnung des Abs. 3 der zuletzt zitierten Gesetzesbestimmung die Finanzlandesdirektionen für jedes Jahr im voraus die Geschäfte unter die Senate so zu verteilen, daß die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung der Entscheidung bei selbständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Abs. 2 lit. a zusammengesetzten Senat und bei unselbständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Abs. 2 lit. b zusammengesetzten Senat obliegt. Wird gegen einen Beschuldigten, der beiden oder keiner der vorgenannten Berufsgruppen angehört, oder wird im selben Verfahren gegen mehrere Beschuldigte verhandelt, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören, so obliegt die Führung des Verfahrens einem nach Abs. 2 lit. a zusammengesetzten Senat. Gemäß Paragraph 68, Absatz 2, FinStrG ist bei der Einrichtung sowohl der Spruchsenate als auch der Berufungssenate mindestens ein Senat vorzusehen, dessen Laienbeisitzer von gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe (Litera a,), sowie ein Senat, dessen Laienbeisitzer von gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet sind (Litera b,), um zu gewährleisten, daß dem Senat, welcher über den Beschuldigten erkennt, Laienbeisitzer angehören, die der gesetzlichen Berufsvertretung des Beschuldigten nahestehen. Dementsprechend haben nach der Anordnung des Absatz 3, der zuletzt zitierten Gesetzesbestimmung die Finanzlandesdirektionen für jedes Jahr im voraus die Geschäfte unter die Senate so zu verteilen, daß die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung der Entscheidung bei selbständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Absatz 2, Litera a, zusammengesetzten Senat und bei unselbständig berufstätigen Beschuldigten einem nach Absatz 2, Litera b, zusammengesetzten Senat obliegt. Wird gegen einen Beschuldigten, der beiden oder keiner der vorgenannten Berufsgruppen angehört, oder wird im selben Verfahren gegen mehrere Beschuldigte verhandelt, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören, so obliegt die Führung des Verfahrens einem nach Absatz 2, Litera a, zusammengesetzten Senat.

Im Beschwerdefall steht außer Streit, daß beide Beschwerdeführerinnen vor ihrer Pensionierung unselbständig berufstätig waren, die Erstbeschwerdeführerin als Postbeamtin, die Zweitbeschwerdeführerin als Krankenpflegerin. Sowohl zum Zeitpunkt der Tatbegehung als auch während des gesamten Finanzstrafverfahrens befanden sich beide Beschwerdeführerinnen bereits im Ruhestand. Der Streit geht ausschließlich um die Frage, ob für im Ruhestand befindliche Beschuldigte, die vor Beendigung ihres Dienst-(Arbeits-)Verhältnisses immer unselbständig berufstätig gewesen waren, der sogenannte "Selbständigen-Senat" (§ 68 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinStrG) zur Entscheidungsfindung berufen ist. Im Beschwerdefall steht außer Streit, daß beide Beschwerdeführerinnen vor ihrer Pensionierung unselbständig berufstätig waren, die Erstbeschwerdeführerin als Postbeamtin, die Zweitbeschwerdeführerin als Krankenpflegerin. Sowohl zum Zeitpunkt der Tatbegehung als auch während des gesamten Finanzstrafverfahrens befanden sich beide Beschwerdeführerinnen bereits im Ruhestand. Der Streit geht ausschließlich um die Frage, ob für im Ruhestand befindliche Beschuldigte, die vor Beendigung ihres Dienst-(Arbeits-)Verhältnisses immer unselbständig berufstätig gewesen waren, der sogenannte "Selbständigen-Senat" (Paragraph 68, Absatz 2, Litera a und Absatz 3, FinStrG) zur Entscheidungsfindung berufen ist.

Bei der Auslegung der verba legalia "keiner der vorgenannten Berufsgruppen angehört" ist davon auszugehen, daß unter dem Begriff "Beruf" jede erlaubte, (wirtschaftlich) sinnvolle, nachhaltige, d.h. auf die Dauer berechnete, also nicht nur vorübergehende Betätigung, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient, zu verstehen ist.

Zum Wesen des freien Berufes gehört die Unabhängigkeit in der gesamten Berufsgestaltung: der Angehörige eines freien Berufes hat die freie Verfügung über die eigene Arbeitskraft, kann insbesondere seine Arbeitszeit frei einteilen, er trägt aber auch das volle wirtschaftliche Berufsrisiko. Der Übergang von einer selbständigen zu einer unselbständigen Ausübung einer Tätigkeit kann Berufswechsel, also Berufswahl sein, auch wenn das Tätigkeitsgebiet das gleiche bleibt, z.B. der Wechsel vom angestellten Krankenhausarzt zum praktischen Arzt, vom Apothekenangestellten zum selbständigen Apotheker, vom Handwerksgehilfen zum Handwerksmeister der gleichen Branche. Es handelt sich dann um zwei verschiedene Berufe. Jedem Beruf ist ein fest umrissenes Berufsbild eigen.

Um die willkürliche Zuweisung bestimmter Strafsachen zu bestimmten Senaten zu verhindern, sieht das Finanzstrafgesetz seit der Novelle 1975, BGBl. Nr. 335, eine feste Geschäftsverteilung nach dem für die Gerichte (Art. 87 Abs. 3 B-VG) geltenden Muster vor. Der Publizität der festen Geschäftsverteilung dient der § 69 FinStrG. In ihr ist gemäß § 68 Abs. 2 FinStrG festzulegen, daß in Verfahren gegen Arbeitnehmer ein Arbeitnehmervertreter und in Verfahren gegen Arbeitgeber ein Arbeitgebervertreter als Laienrichter dem Berufungssenat anzugehören hat. Damit wird gewährleistet, daß dem Senat, welcher über den Beschuldigten erkennt, Laienbeisitzer angehören, die der gesetzlichen Berufsvertretung des Beschuldigten nahestehen. Das ist der Sinn und Zweck dieser, dem § 270 Abs. 3 BAO nachgebildeten Bestimmung. Um die willkürliche Zuweisung bestimmter Strafsachen zu bestimmten Senaten zu verhindern, sieht das Finanzstrafgesetz seit der Novelle 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 335, eine feste Geschäftsverteilung nach dem für die Gerichte (Artikel 87, Absatz 3, B-VG) geltenden Muster vor. Der Publizität der festen Geschäftsverteilung dient der Paragraph 69, FinStrG. In ihr ist gemäß Paragraph 68, Absatz 2, FinStrG festzulegen, daß in Verfahren gegen Arbeitnehmer ein Arbeitnehmervertreter und in Verfahren gegen Arbeitgeber ein Arbeitgebervertreter als Laienrichter dem Berufungssenat anzugehören hat. Damit wird gewährleistet, daß dem Senat, welcher über den Beschuldigten erkennt, Laienbeisitzer angehören, die der gesetzlichen Berufsvertretung des Beschuldigten nahestehen. Das ist der Sinn und Zweck dieser, dem Paragraph 270, Absatz 3, BAO nachgebildeten Bestimmung.

Ziel der Auslegung ist es, den objektiven Willen einer Vorschrift zu erfassen. Diesem Auslegungsziel dienen die grammatische, die systematische, die teleologische und die historische Auslegung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind alle diese Auslegungsmethoden erlaubt; sie schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich.

Die Auslegung des § 68 Abs. 3 FinStrG unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte und des Sinnzusammenhangs sowie der Zielsetzung dieser Regelung (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Finanzstrafgesetz-Novelle 1975, 1130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP zu den §§ 68 und 69 und Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 1548 der Beilagen zu den zitierten Protokollen) ergibt, daß unter dem Begriff "keiner Berufsgruppe angehört" nicht die Personen des Ruhestandes verstanden werden können. Für sie ist nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung jener Senat zuständig, der unmittelbar vor Beendigung der Berufsausübung (des früheren Berufes) zuständig gewesen wäre. Die Auslegung

des Paragraph 68, Absatz 3, FinStrG unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte und des Sinnzusammenhangs sowie der Zielsetzung dieser Regelung vergleiche die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Finanzstrafgesetz-Novelle 1975, 1130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates römisch dreizehn. Gesetzgebungsperiode zu den Paragraphen 68 und 69 und Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 1548 der Beilagen zu den zitierten Protokollen) ergibt, daß unter dem Begriff "keiner Berufsgruppe angehört" nicht die Personen des Ruhestandes verstanden werden können. Für sie ist nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung jener Senat zuständig, der unmittelbar vor Beendigung der Berufsausübung (des früheren Berufes) zuständig gewesen wäre.

Die von der belangten Behörde in der Gegenschrift vertretene Rechtsauffassung, ein im Ruhestand befindlicher Beschuldigter gehöre keiner der in § 68 Abs. 2 FinStrG genannten Berufsgruppen an, sodaß die subsidiäre Zuständigkeitsvorschrift des Abs. 3 der zuletzt genannten Bestimmung zu greifen habe, ist nur unter Mißachtung des Zusammenwirkens der verschiedenen Auslegungsmethoden möglich und sowohl vom Wortlaut als auch von der Teleologie her unangebracht. Die von der belangten Behörde in der Gegenschrift vertretene Rechtsauffassung, ein im Ruhestand befindlicher Beschuldigter gehöre keiner der in Paragraph 68, Absatz 2, FinStrG genannten Berufsgruppen an, sodaß die subsidiäre Zuständigkeitsvorschrift des Absatz 3, der zuletzt genannten Bestimmung zu greifen habe, ist nur unter Mißachtung des Zusammenwirkens der verschiedenen Auslegungsmethoden möglich und sowohl vom Wortlaut als auch von der Teleologie her unangebracht.

Der angefochtene Bescheid war daher schon aus diesem Grunde gemäß § 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde (vgl. im Zusammenhang Dorazil-Harbach-Reichel-Kropfitsch FinStrG, 8. Lieferung § 65; Komarek, FJ 1978, 104) aufzuheben, ohne daß auf die nicht näher begründete Verfahrensrüge eingegangen werden mußte. Der angefochtene Bescheid war daher schon aus diesem Grunde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde vergleiche im Zusammenhang Dorazil-Harbach-Reichel-Kropfitsch FinStrG, 8. Lieferung Paragraph 65.; Komarek, FJ 1978, 104) aufzuheben, ohne daß auf die nicht näher begründete Verfahrensrüge eingegangen werden mußte.

In dem fortzusetzenden Verfahren wird die belangte Behörde zu beachten haben, daß nach der zwingenden Bestimmung des § 103 lit. d FinStrG Personen, die - wie die Zweitbeschwerdeführerin - als Nebenbeteiligte (Verfallsbeteiligte) an einem Finanzstrafverfahren teilnehmen, nicht, wie dies im Beschwerdefall geschehen ist und worauf sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid noch ausdrücklich beruft, als Zeugen vernommen werden dürfen. In dem fortzusetzenden Verfahren wird die belangte Behörde zu beachten haben, daß nach der zwingenden Bestimmung des Paragraph 103, Litera d, FinStrG Personen, die - wie die Zweitbeschwerdeführerin - als Nebenbeteiligte (Verfallsbeteiligte) an einem Finanzstrafverfahren teilnehmen, nicht, wie dies im Beschwerdefall geschehen ist und worauf sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid noch ausdrücklich beruft, als Zeugen vernommen werden dürfen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit Art. III Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 17. April 1989, BGBl. Nr. 206. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit Artikel römisch drei, Absatz 2, der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 17. April 1989, Bundesgesetzblatt Nr. 206.

Wien, am 7. September 1989

Schlagworte

Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160067.X00

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at